

Ersetzungstarifvertrag DGB/GVP vom 20.05.2025

Zwischen dem

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP),

Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin,

- einerseits -

und der

- IGBCE

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,

- Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)

Haubachstraße 76, 22765 Hamburg,

- Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main,

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)

Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main,

- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

- Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Stromstraße 4, 10555 Berlin

- andererseits - 2

wird folgender Tarifvertrag zur Ersetzung der bisherigen Tarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben, vereinbart.

Präambel

Der Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) ist Gesamtrechtsnachfolger des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ).

Die Tarifverträge des DGB/GVP-Tarifwerks ersetzen die bisherigen Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-

Dienstleistungen e. V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge, die die DGB Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.

I. Manteltarifvertrag DGB/GVP

Es wird der in der Anlage 1 enthaltene Manteltarifvertrag DGB/GVP vereinbart.

1. Der Manteltarifvertrag DGB/GVP tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 1. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt die bisherigen Manteltarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Manteltarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.
2. Die Verfahrensvereinbarung zum Anspruch auf einen Mitgliedervorteil gemäß § 11.2 Manteltarifvertrag DGB/GVP (Anlage 3) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Verfahrensvereinbarungen, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.

II. Entgeltrahmentarifvertrag DGB/GVP

Es wird der in der Anlage 2 enthaltene Entgeltrahmentarifvertrag DGB/GVP vereinbart.

Der Entgeltrahmentarifvertrag DGB/GVP tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 1. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt die bisherigen Entgeltrahmentarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. (BZA)

abgeschlossen haben und die bisherigen Entgeltrahmentarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossen haben.

III. Betriebsvereinbarungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Manteltarifvertrags DGB/GVP und des Entgeltrahmentarifvertrags DGB/GVP bestehende Betriebsvereinbarungen, die auf Grundlage der bisherigen Mantel- und Entgeltrahmentarifverträgen vereinbart wurden, können grundsätzlich fortgeführt werden. Die Betriebsparteien überprüfen die Regelungen in Hinblick auf die Inhalte des Manteltarifvertrags DGB/GVP und des Entgeltrahmentarifvertrags DGB/GVP und passen diese ggf. an.

IV. Entgelttarifvertrag DGB/GVP

Der Entgelttarifvertrag DGB/GVP wird noch entsprechend II. des Verhandlungsergebnisses vom 20.05.2025 samt Anhang umgesetzt.

V. Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung

Der zwischen den DGB-Mitgliedsgewerkschaften und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeits-unternehmen e. V. (iGZ) abgeschlossene Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 29.05.2003, geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 01.03.2024, endet ohne Nachwirkung zum 31.12.2025.